

Abstandsmessungen verfassungswidrig:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit einer Entscheidung vom 11.08.2009 eine erhebliche Anzahl von Videoaufzeichnungen zum Nachweis von Geschwindigkeits- und Abstandsverstößen für grundgesetzwidrig erklärt. Dies führte in der Folge dazu, dass schon einige Amtsgerichte aufgrund dieser Entscheidung im Übrigen exakt nachgewiesene Abstands- oder Geschwindigkeitsverstöße nicht geahndet haben. So das Amtsgericht Lünen/NRW, das Amtsgericht Gifhorn/Niedersachsen.

Die verfassungsgerichtliche Entscheidung betrifft allesamt Videomessungen, bei denen, etwa von Autobahnbrücken herab, der gesamte Straßenverkehr samt den beteiligten Pkw-Fahrern und Pkw-Insassen aufgenommen und gespeichert wird, unabhängig davon, ob die Fahrzeuge einen Verkehrsverstoß begangen haben oder nicht. Die Auswertung erfolgt dann in der Regel später.

Aufgezeichnet werden aber jeweils identifizierbar mit Lichtbildern über Stunden sämtliche Verkehrsteilnehmer, auch wenn sie sich völlig verkehrsgerecht verhalten.

Das BVerfG sieht darin, im Übrigen völlig unstrittig, einen staatlichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches in Artikel 2 GG (Grundgesetz) verankert ist. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entspringt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Hier werden Datensammlungen über unbescholtene Bürger angelegt, auch wenn diese möglicherweise später wieder gelöscht werden.

Nun ist nicht jeder Eingriff in grundgesetzlich geschützte Rechte immer rechtswidrig. Man denke nur an die Durchsuchung von Wohnungen, oder das Abhören von Telefonanschlüssen. Diese Eingriffe bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Durchsuchungsbeschluss eines Richters aufgrund der StPO).

Das BVerfG rügte bei der betreffenden Messung, dass sie nicht aufgrund einer klaren gesetzlichen Norm durchgeführt wurde, sondern nur aufgrund eines Verwaltungserlasses, hier des örtlichen Wirtschaftsministeriums in Mecklenburg-Vorpommern.

Dies sei keine genügende gesetzliche, durch das Parlament verabschiedete Rechtsgrundlage. Das BVerfG erklärte also die gesamte Videoüberwachung für unzulässig und damit auch die entsprechenden Beweise, nämlich die Aufnahmen der „Zuschnellfahrer“. Der Staat kann nicht aufgrund ungesetzlich erlangter Erkenntnisse verurteilen. Diese Erkenntnisse unterliegen im Gerichtsverfahren dann einem Verwertungsverbot.

Eine mangelnde Eingriffsgrundlage (Gesetz) wurde bereits für die oben genannten Länder Mecklenburg, Niedersachsen und NRW festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass auch in den anderen Bundesländern keine genügende Ermächtigungsgrundlage für eine Dauervideoüberwachung besteht.

Die entsprechenden Länder werden jedoch mit Sicherheit nachbessern und entsprechend gesetzeskonforme Ermächtigungsgrundlagen erlassen.

Aktuell dürften jedoch viele Messungen verfassungswidrig sein.

Die Entscheidung betrifft aber nicht Messungen, bei denen einzelfallbezogen nur der jeweilige Verkehrssünder aufgenommen und gefilmt wird. Dies betrifft also z.B. Radarfallen, welche nur anspringen, sobald ein Fahrzeug mit überhöhter Geschwindigkeit passiert. Die anderen Fahrzeuge werden bei dieser Messung überhaupt nicht erfasst.

(BVerfG 11.08.2008, Az. 2 BVR 941/08/AG Lünen 16 OWi 225 Js
AG Gifhorn 21 OWi 33 Js 1775/09)

Thomas Sauer